

**Begründung  
zum  
Bebauungsplan Nr. 16, 2. Änderung  
„Steinbockstraße“**

**der Kreisstadt Euskirchen,  
Ortsteil Stotzheim**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **BEGRÜNDUNG**

#### **1.0 Anlass und Ziel der Bebauungsplanung**

#### **2.0 Planverfahren**

#### **3.0 Rahmenbedingungen**

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

3.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung/Regionalplan

3.3 Flächennutzungsplan

3.4 Landschaftsplan

3.5 Landschaftsbildanalyse

3.6 Bestehendes Planungsrecht und vorhandene Flächennutzung

#### **4.0 Städtebauliches Konzept**

#### **5.0 Inhalte der Planänderung**

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

5.2 Verkehrsflächen

5.3 Lärmschutz

5.4 Ausgleichsfläche und Regenrückhaltebecken

5.5 Leitungsrechte

#### **6.0 Auswirkungen der Planung**

6.1 Städtebauliche Auswirkungen

6.2 Umweltauswirkungen

6.2.1 Arten- und Biotopschutz

6.2.2 Eingriff/Ausgleich

#### **7.0 Hinweise**

#### **8.0 Bodenordnung**

#### **9.0 Kosten**

#### **10.0 Rechtsgrundlagen**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1.0 Anlass und Ziel der Bebauungsplanung**

Der Bebauungsplan Nr. 16 (Steinbockstraße) im Ortsteil Stotzheim ist seit dem 05.05.2002 rechtskräftig. Er beinhaltet den Bereich zwischen Selmenstraße und einem südlich gelegenen Graben, an den mittlerweile ein Bolzplatz angrenzt. Die Realisierung des Bolzplatzes erfolgte im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 (Rechtskraft 10.05.2009).

Das Plangebiet ist mittlerweile erschlossen und vollständig bebaut. Im Rahmen der Entwicklung des Gebietes gab es das Problem, dass die zum ökologischen Ausgleich erforderlichen Flächen, die auch als solche festgesetzt sind, nicht erworben werden konnten. Ebenso wurde der im Erschließungskonzept vorgesehene Kreisverkehr an der Selmenstraße L 119 nicht realisiert, da die Verkehrsabwicklung mit einer Linksabbiegespur gewährleistet werden kann. Somit konnte der Bebauungsplan Nr. 16, Ortsteil Stotzheim nicht in Gänze umgesetzt werden. Da nun alternative Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen, wird der Bebauungsplan geändert.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst darüber hinaus weitere Änderungen, die das Ziel haben, das Planungsrecht den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Folgende Änderungen werden durchgeführt:

- Die als Ausgleichsfläche festgesetzte Grünfläche am östlichen Rand des Plangebietes konnte für den erforderlichen Ausgleich nicht erworben werden. Das ökologische Defizit wird nun auf anderen Flächen ausgeglichen. Die Grünfläche wird als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.
- Der ursprünglich vorgesehene und entsprechend in der Verkehrsfläche festgesetzte Kreisverkehr ist zur Erschließung nicht mehr erforderlich und entfällt somit.
- Das Regenrückhaltebecken entfällt. Eine Rückhaltung wurde in den Regenwasserkanal eingebaut (Stauraumkanal).
- Die Wegeparzelle Gemarkung Stotzheim, Flur 8, Flurstück 87, derzeit Wirtschaftsweg, wird eingezogen. Nach Rechtskraft des Planes wird der Weg als öffentliche Verkehrsfläche mit Beschränkung für den landwirtschaftlichen Verkehr und Fuß- und Radweg gewidmet.
- Die Parzelle Gemarkung Stotzheim, Flur 8, Flurstück 630 wird als Fuß- und Radweg festgesetzt
- Eine Grünfläche an der Steinbockstraße wird als öffentliche Parkanlage festgesetzt.
- Leitungsrechte zugunsten der Stadt werden für den entlang der südlichen Bebauungsgrenze verlaufenden Graben und für zwei Kanalabschnitte zwischen der Löwestraße und Steinbockstraße sowie der Löwestraße und der Selmenstraße festgesetzt.

### **2.0 Planverfahren**

In seiner Sitzung am 19.4.2018 hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Euskirchen den Aufstellungsbeschlussbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16, Bereich „Südlich der Selmenstraße“ gefasst. Der Bebauungsplan Nr. 16, 2. Änderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung in dem vom Baugesetzbuch (BauGB) mit der Novelle vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) eingeführten beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen nachverfügbar sind nach § 3 (2) Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4)

BauGB (zusammenfassende Erklärung) wird abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 16, 2. Änderung erfüllen die Kriterien des § 13a BauGB:

- Bei der Gesamtkonzeption geht es um die Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung von Flächen im Sinne des § 1 (6) Nr. 4 sowie § 1a (2) BauGB (Erhaltung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile)
- Die zulässige Größe der Grundfläche im Plangebiet liegt mit rd. 3.500 m<sup>2</sup> weit unterhalb der im Baugesetzbuch genannten Grenze von 20.000 m<sup>2</sup> des § 13 a (1) Nr. 1 BauGB für die uneingeschränkte Anwendung des beschleunigten Verfahrens.
- Die in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) werden von der Planaufstellung nicht berührt.
- Mit der Planung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen.

Es liegen somit keine Ausschlussgründe gegen die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB vor.

Die auf Grund der Bebauungsplanaufstellung verursachten Eingriffe wurden bereits kompensiert.

In seiner Sitzung am 19.4.2018 hat der Ausschuss für Umwelt und Planung der Stadt Euskirchen die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 13a BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 2.7.2018 bis 31.7.2018 einschließlich.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB wurde mit Schreiben vom 2.7.2018 durchgeführt.

Beteiligungszeitraum war bis einschließlich 31.7.2018.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 16, 2. Änderung „Südlich der Selmenstraße“, Ortsteil Stotzheim, wurde am 4.10.2018 vom Rat der Stadt Euskirchen gefasst.

### **3.0 Rahmenbedingungen**

#### **3.1 Räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Stotzheim, Bereich „Südlich der Selmenstraße“. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 6 ha.

Westlich grenzt das Plangebiet an bestehende Bebauung an, im Osten und Süden an landwirtschaftliche Flächen.

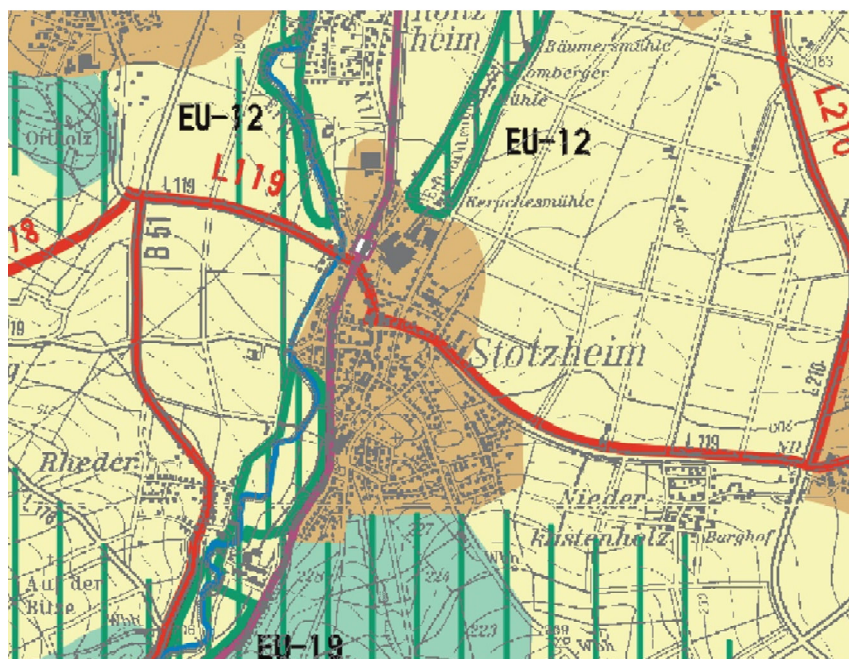
**Abb.: Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Änderung**



### 3.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung/Regionalplan

Der Regionalplan, Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, aus dem Jahre 2003, weist für den Bereich des Bebauungsplanes Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) aus.

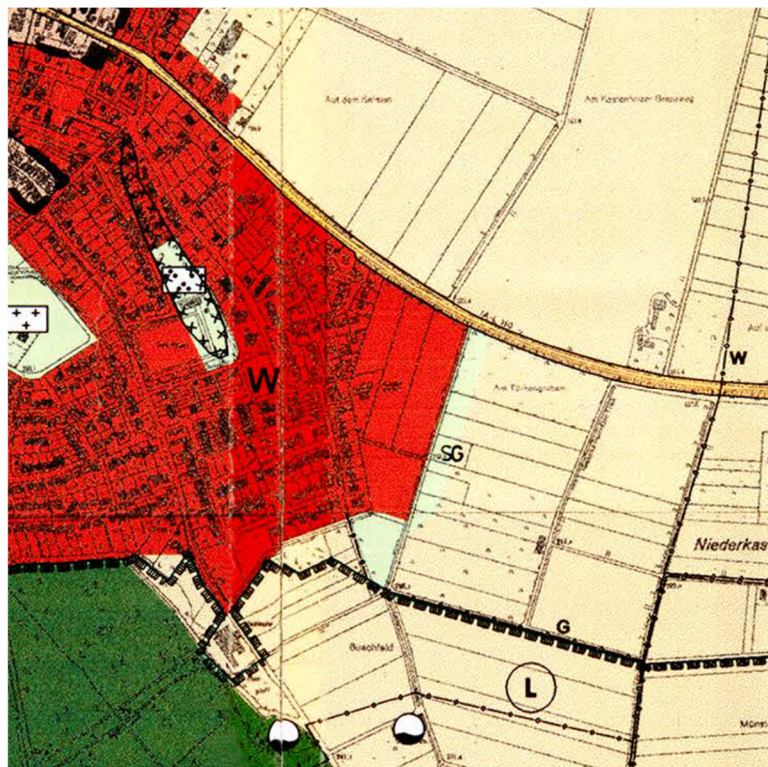
**Abb.: Auszug aus dem Regionalplan**



### 3.3 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen stellt für den Änderungsbe-  
reich Wohnbaufläche (W) dar.

**Abb.: Auszug aus dem Flächennutzungsplan**



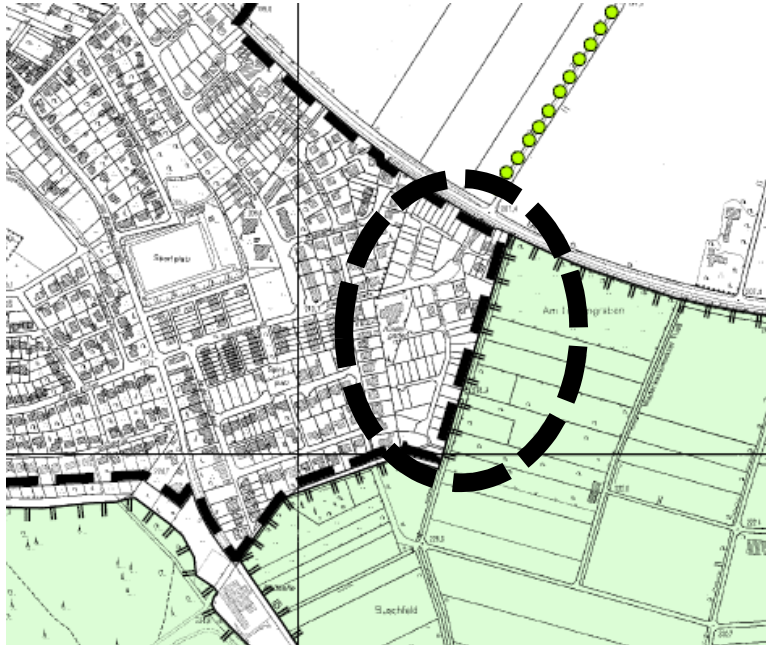
### 3.4 Landschaftsplan/Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Euskirchen (05/2007).

Landschaftsplanerische Entwicklungsziele liegen daher für den Planbereich nicht vor.

**Abb.: Auszug aus dem Landschaftsplan**





### 3.5 Landschaftsbildanalyse

Ziel der Landschaftsbildanalyse im Kreis Euskirchen aus dem Jahr 2015 ist die verträgliche Abstimmung der Belange von Klimaschutz, Landschaftsschutz und Tourismus vor dem Hintergrund der zu erwartenden Veränderungen in der Landschaft durch Infrastrukturmaßnahmen, v.a. im Rahmen der Energiewende. Damit soll im Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Euskirchen für den Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen der Landschaftsplanung die Berücksichtigung von § 1 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz sichergestellt werden.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes: „...Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass ....(3.) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind...“.

Das Konzept dient als Hilfestellung für den Kreis Euskirchen und die kreisangehörigen Kommunen, mögliche Auswirkungen von Landschaftsveränderungen auf die Kulturlandschaft frühzeitig und qualifiziert auf Grundlage der Landschaftsbildanalyse zu bewerten. Aufgrund der Betrachtungsebene der vorliegenden Landschaftsbildanalyse (im Maßstab 1:25.000) auf Gemeindeebene bleibt die konkrete, vorhabenbezogene Bewertung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen der Einzelfallbetrachtung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorbehalten und kann nicht durch die hier vorliegende übergeordnete Betrachtungsebene ersetzt werden.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 ist bereits vollständig erschlossen und bebaut. Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch die Bebauungsplanänderung somit nicht erwartet.

### 3.6 Bestehendes Planungsrecht

Für das Gebiet besteht der Bebauungsplan Nr. 16 „Steinbockstraße“ und Bebauungsplan Nr. 16, 1. Änderung.

### 4.0 Städtebauliches Konzept

Die im Bebauungsplan Nr. 16 festgesetzten Wohngebiete sind bereits vollständig erschlossen und bebaut, so dass auf die Beschreibung des städtebaulichen Konzepts verzichtet wird.

## **5.0 Inhalt der 2. Planänderung**

Die Ziele der Planung des Bebauungsplanes Nr. 16, Ortsteil Stotzheim, bleiben unverändert.

### **5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**

Art und Maß der baulichen Nutzung des Bebauungsplanes Nr.16, Ortsteil Stotzheim bleiben unverändert. Festgesetzt ist ein Allgemeines Wohngebiet (WA) zur Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern.

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4, die Geschossflächenzahl ist mit 0,4 für eingeschossige Gebäude und 0,6 für zweigeschossige Gebäude festgesetzt. Pro Gebäude sind max. zwei Wohneinheiten zulässig.

In Anlehnung an die regionale Bautradition und die vorhandene Bebauung sind Sattel,- Pult- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 30° - 45° festgesetzt.

### **5.2 Verkehrsflächen**

Der Bebauungsplan Nr. 16 setzt an der Selmenstraße (L 119) einen Kreisverkehrsplatz fest. Dieser Kreisverkehrsplatz wurde nicht umgesetzt und ist für die Verkehrsabwicklung auch nicht mehr erforderlich. Die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche wird daher entsprechend zurückgenommen. Die zurückgenommene Fläche wird zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Der ursprünglich an der östlichen Plangebietsgrenze, östlich der Ausgleichsfläche, geplante Fuß- und Radweg verläuft im Süden als Verbindung aus westlicher Richtung zur Peter-Falkenstein-Straße und zum Wirtschaftsweg. Der derzeitige Wirtschaftsweg, Wegeparzelle Gemarkung Stotzheim, Flur 8, Flurstück 87, wird eingezogen. Nach Rechtskraft des Planes wird der Weg als öffentliche Verkehrsfläche mit Beschränkung für den landwirtschaftlichen Verkehr und Fuß- und Radweg gewidmet. Flurstück 630 wird als Fuß und Radweg festgesetzt.

### **5.3 Lärmschutz**

Bei den festgesetzten Lärm- und Sichtschutzmaßnahmen handelt es sich um über den erforderlichen Immissionsschutz hinausgehende Maßnahmen des Erschließungsträgers, die in Abstimmung mit der Stadt Euskirchen für das Plangebiet festgesetzt wurden.

Es ist eine Kombination von aktivem und passivem Schallschutz vorgegeben. Da die Grundstücke für den ökologischen Ausgleich, Rückhaltebecken etc. nicht erworben werden konnten, musste der Lärmschutz modifiziert werden.

Der vorhandene Lärmschutzwall südlich der L 119 wird durch die Einmündung der Steinbockstraße in die L 119 unterbrochen. Zur Einhaltung der Sichtwinkel ist der Lärmschutz in diesem Bereich abgeschrägt.

Zusammenfassend ergibt sich aus Sicht des Schallschutzes die Feststellung, dass mit der modifizierten Planung des aktiven Lärmschutzes die Anforderungen insgesamt unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgelegten passiven Schallschutzmaßnahmen erfüllt werden, so dass die ursprünglich im B-Plan vorgesehene Ausführung des Erdwalls in östliche Richtung aufgrund des Regenrückhaltebeckens nicht erforderlich ist.

### **5.4 Ausgleichsfläche und Regenrückhaltebecken**

Der Ursprungsplan Nr. 16 setzt im Osten eine Ausgleichsfläche fest. Innerhalb dieser Ausgleichsfläche ist südlich der L 119 ein Regenrückhaltebecken festgesetzt, welches zur Reduzierung der Abflussspitzen des Vorfluters bei hohen Niederschlagsmengen vorgesehen war.

Diese Flächen konnten nicht erworben werden, so dass weder das Rückhaltebecken noch die Ausgleichsflächen umgesetzt werden konnten. Eine Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt innerhalb des Regenwasserkanals (Stauraumkanal).

Das ökologische Defizit wurde auf anderen Flächen ausgeglichen.

Die Ausgleichsfläche sowie die Fläche für das Regenrückhaltebecken werden zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.



## 5.5 Leitungsrechte

Aufgrund von Änderungen in der Leitungsführung (Kanal) werden Leitungsrechte zugunsten der Stadt Euskirchen für den entlang der südlichen Bebauungsplangrenze verlaufenden Graben und für zwei Kanalabschnitte zwischen der Löwestraße und Steinbockstraße sowie der Löwestraße und der Selmenstraße festgesetzt.

## 6.0 Auswirkungen der Planung

### 6.1 Städtebauliche Auswirkungen

Da das Gebiet bereits vollständig erschlossen und bebaut ist, werden durch die Bebauungsplanänderung keine städtebaulichen Auswirkungen erwartet.

### 6.2 Umweltauswirkungen

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt oder geändert werden, gilt, dass von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a abgesehen werden kann.

Im vorliegenden Fall ist wurden die Umweltbelange auf der Ebene der Erstellung des Ursprungsplanes und der 1. Änderung untersucht.

#### 6.2.1 Arten- und Biotopschutz

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Im Zuge dieser Prüfung, bezogen auf die bestehenden naturräumlichen und ökologischen Gegebenheiten, wurden die Informationen aus der Landschaftsinformationssammlung @linfos des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Abteilung Naturschutzinformationen ausgewertet.

Vorkommen von planungsrelevanten Arten sind im Gebiet und dessen Umfeld in den Informationssystemen nicht dokumentiert.

#### 6.2.2 Eingriff/Ausgleich

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Steinbockstraße“ ist seit 2002 rechtskräftig. Das gesamte Gebiet ist bereits erschlossen und vollständig bebaut.

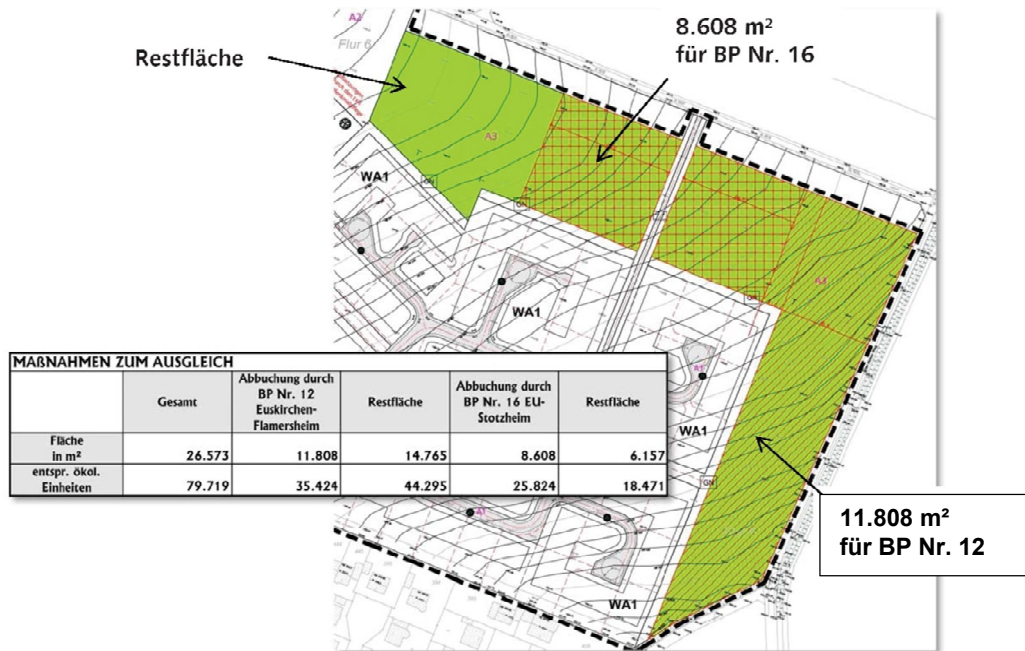
Aufgrund der Tatsache, dass der ursprünglich vorgesehene Kreisverkehr sowie die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme östlich der Bebauung nicht umgesetzt wurden, wurde die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung überarbeitet (Landschaftsarchitekturbüro Reepel, Düren (02.2018).

Die Neubilanzierung ergibt einen Überschuss im Bereich eines Kreisverkehrs von 591 öE und ein Defizit im Bereich der nicht umgesetzten Ausgleichsfläche von 26.415 öE.

Miteinander verrechnet bleibt ein ökologisches Defizit von 25.824 ökologischen Einheiten.

Dieses Defizit wird mit dem ökologischen Überschuss des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet am Sportplatz“, Ortsteil Flamersheim verrechnet. Es handelt sich dabei um den gleichen Investor mit dem ein städtebaulicher Vertrag hinsichtlich dieser Ausgleichsmaßnahme geschlossen wurde. Auf der zur Verfügung stehenden Ausgleichsfläche wurden bereits lockere Gehölzpflanzungen und Wiese angelegt.

**Abb.: externer Ausgleich (Büro Reepel)**



## 7.0 Hinweise

### Behandlung des Niederschlagswassers gem. § 44 LWG

Das anfallende Niederschlagswasser wird in den Regenwasserkanal geleitet. Es wird empfohlen, dass auf den Baugrundstückflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser dort selbst in ausreichend dimensionierten Zisternen, mit Überlauf an die öffentliche Entwässerung, zurückzuhalten. Das in Zisternen gesammelte Wasser darf als Brauchwasser zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung weiterverwendet werden.

### Kampfmittelräumdienst

Sollten im Plangebiet Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten durchgeführt werden, wird eine Tiefensondierung empfohlen. Sofern derartige Maßnahmen erforderlich sein sollten, wird empfohlen die Vorgehensweise mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

### Bodendenkmäler

Der Beginn von Erdarbeiten im Bereich des o.a. Bebauungsplanes sollte dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, 53 115 Bonn, Endericher Straße 133, rechtzeitig (min. 1 Woche vorher) angezeigt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist gemäß §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege oder der Stadt Euskirchen als Untere Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden.

Dem Amt für Denkmalpflege oder seinem Beauftragten sollte das Betreten der betroffenen Grundstücke gestattet werden, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können.

### Baugrund

Das Plangebiet liegt in einem Auegebiet, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht. Die Böden können im Einzelfall empfindlich gegen Bodendruck und allgemeinen eingeschränkt tragfähig sein. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreiterung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Im

gesamten Plangebiet können daher wegen der Baugrundverhältnisse ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich werden.

Die Bebauungsvorschriften der DIN 1054 "Zulässige Belastung des Baugrundes", der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" und der DIN 18 195 "Bauwerksabdichtungen" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

#### Externe Ausgleichsfläche

Für den Bebauungsplan Nr. 16, 2. Änderung wurde eine Neubilanzierung vorgenommen, da die im Bebauungsplan Nr. 16 festgesetzte Ausgleichsfläche nicht realisierbar ist. Das neu errechnete ökologische Defizit wird mit dem ökologischen Überschuss des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet am Sportplatz“, Ortsteil Flamersheim verrechnet. Auf der nachfolgend dargestellten Ausgleichsfläche wurden bereits lockere Gehölzpflanzungen und Wiese angelegt (Übersicht hierzu s. unter Pkt. 6.2.2).

### **7.0 Bodenordnung**

Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht notwendig, da das Gebiet bereits komplett bebaut ist.

### **8.0 Kosten**

Die Kosten im Zusammenhang mit der Bebauungsplanänderung werden vom Investor getragen. Der Stadt Euskirchen entstehen in diesem Zusammenhang keine Kosten.

### **9.0 Rechtsgrundlagen**

Der Bebauungsplanänderung liegen folgende Rechtsvorschriften zu Grunde:

- a) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- b) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- c) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1075)
- d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), in der zurzeit gültigen Fassung.
- e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 ff) - SGV.NRW.2023 - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966).

Euskirchen, den 5.12.2018

gez.  
Dr. Friedl  
Bürgermeister